



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Menschenwürde über den Tod hinaus

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Landesregierung zur Gewährleistung einer ungeteilten Menschenwürde über den Tod hinaus, den nachstehenden Zielsetzungen Rechnung zu tragen und soweit erforderlich entsprechende Änderungen in Bundes- und Landesgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf den Weg zu bringen.

- 1) Bundesratsinitiative zur Änderung des **Sozialgesetzbuches XII** in den Bereichen Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsunfähigkeit, Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege), Eingliederungshilfe:
Bei Personen, die soziale Transferleistungen nach dem SGB XII beziehen oder beantragen, sind bei der Überprüfung ihrer Bedürftigkeit für die eigene Bestattungsvorsorge vorgesehene Vermögens- oder Einkommensanteile nicht anzurechnen. Die gesetzlichen Regelungen für Asylsuchende, Flüchtlinge und Geduldete sind entsprechend anzupassen.
- 2) Konkretisierung des **schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes**:
Bei einer vollständigen oder anteiligen Kostentragung der Bestattung durch die Gemeinde, ist einer bekannten Willensbekundungen des/der Verstorbenen Rechnung zu tragen und die Menschenwürde sicher zu stellen. Dies gilt für die Fälle, bei denen weder der Nachlass des/der Verstorbenen noch die Einkommenssituation der Hinterbliebenen ausreichen, um die anfallenden Kosten zu decken und für Todesfälle, bei denen keine Hinterbliebenen ermittelt werden können.

Die Identität der/des Verstorbenen ist am Grab zu bewahren. Bei langwieriger Klärung einer möglichen Kostentragung durch Angehörige ist eine zeitnahe Bestattung zu gewährleisten. In diesem Fall sind die Bestattungskosten vorab durch die Gemeinde zu übernehmen und gegebenenfalls nach Klärung den Angehörigen in Rechnung zu stellen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, dem Landtag in der 30. Tagung (Februar 2008) über die Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Den meisten Menschen ist es ein Bedürfnis zu Lebzeiten für den eigenen Todesfall vorzusorgen und selbst die Form ihrer Bestattung zu bestimmen. Die geltenden Regelungen zur Bedürftigkeitsermittlung beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII unterlaufen diesen Wunsch und zwingen zur Auflösung der bestehenden Bestattungsvorsorge oder des Vermögens. Hinzu kommt, dass bei Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde häufig die Entscheidung zu Gunsten einer kostengünstigen Bestattung getroffen wird und individuelle Wünsche unberücksichtigt bleiben. Hierzu gehören neben einer Feuer- anstatt einer Erdbestattung auch eine „anonyme Bestattung“ oder eine Bestattung auf einem kostengünstigen Friedhof abseits des Wohnortes.

Angelika Birk
und Fraktion